

Abwägung der Stellungnahmen

zur Entwurfsbeteiligung des Bebauungsplans Nr.1.1 „Technologiepark Feistenberg“

nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 15.08.2024

Anlage II

Beteiligung der Versorgungsträger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Inhalt

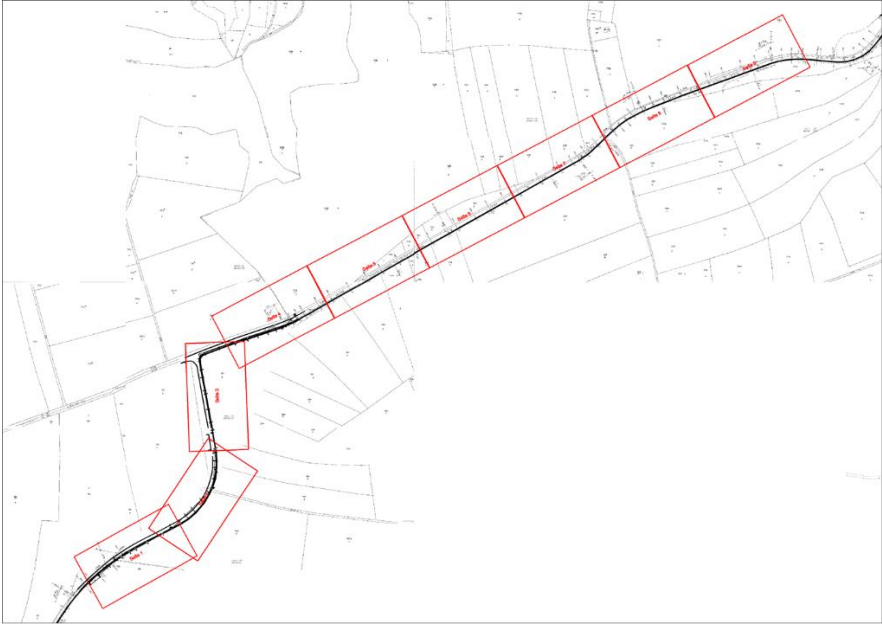
V01	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	3
V02	SACHSENNETZE HS.HD GMBH	7
V04	GDMCOM GMBH.....	16
V05	STADTENTWÄSSERUNG DRESDEN GMBH.....	19
V06	STADTWERKE PIRNA GMBH.....	21
V07	VODAFONE GMBH / VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH	28
V09	ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG PIRNA SEBNITZ.....	30
V10	50HERTZ TRANSMISSION GMBH	32
V12	KADSOFT COMPUTER GMBH, FREITAL	32
V14	ERICSSON SERVICES GMBH.....	33

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
V01	Deutsche Telekom Technik GmbH	
V01.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben: - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Adressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten - Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen ist ausreichend Platz für die Telekommunikationsanlagen vorhanden. Die öffentliche Erschließung mit Telekommunikationsanlagen ist somit über die öffentliche Erschließung der Straßenverkehrsflächen hinreichend gesichert. Die Erschließung mit Telekommunikationsanlagen auf den privaten Bauflächen erfolgt im Rahmen der Objektplanung. Die angeforderten Unterlagen werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erbracht. Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung mit Telekommunikations-Infrastruktur zeitlich mit dem Ausbau der Verkehrsererschließung erfolgt und daher zum Zeitpunkt der Ansiedlungen gewährleistet werden kann. Der hier vorliegende Bebauungsplan hat hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung planfeststellungersetzenden Charakter. Unmittelbar nach Plangenehmigung wird daher eine integrierte Erschließungsplanung in Auftrag gegeben, die auch die Belange der Telekommunikation abbildet.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert! Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebau- lastträgers/ Erschließungsträgers gemäß §146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen über- schreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfs- gerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Industriegebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infra- strukturen mitverlegt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
V01.2	Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausrei- chende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhande- nen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft die nachfolgende Erschließungsplanung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
V01.3	Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft die nachfolgende Erschließungsplanung.
V01.4	Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Industriegebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen: - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Flächen um ein Angebotsbebauungsplan handelt, sind private Zuwegungen auf den Baufeldern derzeit noch nicht bekannt. Für die gesicherte Erschließung stehen die Flächen auf den öffentlichen Verkehrsflächen für die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen zur Verfügung. Weitergehende Festsetzung innerhalb der Bauflächen sind nicht erforderlich.
V01.5	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbauunternehmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft die nachfolgende Erschließungsplanung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.	
V01.6	Anlagen: 9 Lagepläne mit Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die nachfolgende Erschließungsplanung. Der Schutz bzw. der Ersatz des Leitungsbestandes beim Umbau der Kreisstraßen wird gemäß den rechtlichen Vorgaben gewährleistet.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	 KABELSCHUTZANWEISUNG Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer	
V02	SachsenNetze HS.HD GmbH	
V02.1	als Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen unserer Fachbereiche - x Elt-Anlagen - x Gasanlagen - x Informationstechnik (SachsenGigaBit GmbH)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Mit Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Region Heidenau oder den angegebenen Ansprechpartner unter Angabe der SachsenNetze HS.HD -Registriernummer.	
V02.2	SachsenNetze HS.HD-Registriernummer 15677-2023 Stellungnahme Strom zum Vorhaben: IPO Bebauungsplan Nr.1.1 „Technologiepark Feistenberg“ und Technische Planung- Verkehrsanlagen- Teilprojekte	Abwägung siehe unten zu den Stellungnahmen V02.3 ff.
V02.3	Im angefragten Bereich befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen der Sachsen-Netze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den Ihnen digital übermittelten Plänen. Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Von den dargestellten Kabelanlagen wird zu eventuell geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0m gefordert. Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz muss mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m ist zu gewährleisten. Die Kabel dürfen nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Eine Veränderung von Höhenlagen ist nicht gestattet. Zur Verlegetiefe können wir keine Angaben machen, diese ist von Ihnen durch Suchschachtung mittels Querschlüge zu ermitteln. Im gesamten Bereich der Kabelanlagen ist Handschachtung erforderlich. Von den dargestellten Mittelspannungsfreileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand von 7,5 m der Trassenmitte zu eventuell geplanten Bauobjekten einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe unserer Freileitungsstützpunkte ist deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen entsprechend den DIN-Vorschriften sind einzuhalten.	Der Hinweis wurde bereits im Plan berücksichtigt. Zum Schutz der Freileitungstrassen wurde die zentrale Erschließungsachse der Bauflächen D parallel zum Verlauf der 110 KV –Leitung angeordnet. Ein Freihalteabstand ist im Plan enthalten. Die übrigen eingeforderten Belange sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern betreffen die Objektplanung zukünftiger Bauvorhaben.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Zur vorhandenen Umspannstation sind jederzeit ausreichende Zufahrtmöglichkeiten und Abstellmöglichkeit für schwere Technik (Netzersetzanlage, Kran etc.), die ständige Zugängigkeit sowie die Fluchtwege zu gewährleisten. Die Zufahrten zur Station müssen eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindesthöhe von 4 m nachweisen. Ihr Ansprechpartner hierzu ist Herr (...). Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen von vorhandenen Elt-Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH erforderlich werden, sind diese gesondert und rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, zu beantragen und werden auf Kosten des Antragstellers projektiert und realisiert. Ansprechpartner ist Herr Wienigk, Tel.: 0351 5630-21280. Sollte eine Verkabelung der MS-Leitung 1075 erforderlich sein, nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zu uns auf. Sie erhalten dann ein entsprechendes Kostenangebot. Berücksichtigen Sie bitte bei der dafür erforderlichen Planung, das ein Ersatz auf kürzest möglicher Trasse erfolgen muss.	
V02.4	Folgend geben wir Ihnen noch einige Hinweise für die Erarbeitung von Erschließungsplänen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V02.5	Vorgesehene Bebauungsgebiete können mit Elektroenergie erschlossen werden. Der Erschließungsaufwand richtet sich in erster Linie nach dem Leistungsbedarf der einzelnen Standorte. Die Mitbenutzung von Flächen, vorzugsweise im öffentlichen Bereich, ist für die Leitungsverlegung und das Aufstellen von Umspannstationen zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang betrifft die nachfolgende Erschließungsplanung.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bei den vorgesehenen Bebauungen innerhalb der bestehenden Bebauungsgrenzen bitten wir Sie, uns rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Es können gegebenenfalls umfangreiche Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, die einer längeren Planungszeit bedürfen. In den bereits erschlossenen Gebieten ist damit zu rechnen, dass unsere bestehenden Leitungen den Bauablauf behindern. Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben. Zu vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Ansprechpartner für die Erschließung ist Herr (...).	
V02.6	Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes werden von folgen den 110-kV-Leitungsanlagen der SachsenEnergie AG, betriebsgeführt durch die SachsenNetze HS.HD GmbH, tangiert: - 110-kV-Freileitung Dresden/Süd - Leupoldishain, Anlage 180, Bereich Mast 27 bis 34, - 110-kV-Freileitung Krebs - Pirna, Anlage 181, Bereich Mast 29a (Anlage 180) bis Mast 2. Die exakten Leitungsangaben einschließlich Schutzstreifenbereiche entnehmen Sie bitte dem beigelegten Bestandsplan Strom HS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V02.7	Wir nehmen zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Gleich lautend gelten die Forderungen und Hinweise unserer Zuarbeit (Teil Strom HS) zur Auskunftserteilung der SachsenNetze, LAI-SN 2022-15170 (Bebauungsplan Nr. 1.1 "Industrie-Park Oberelbe") an die Stadtverwaltung Pirna. Diese lauten wie folgt: - Innerhalb der Schutzbereiche o. g. Hochspannungsfreileitungsanlagen sollte keine Bebauung vorgesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Planzeichnung ist beidseits der 110-kV Freileitung ein 25 m breiter Schutzstreifen zur Freihaltung von Bebauung eingetragen. Die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen erfolgte unter Berücksichtigung des Abstands von 10 m zu den Mastfundamenten.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist die Einhaltung der Mindestabstände von baulichen Anlagen (Gebäude, Verkehrsanlagen etc.) zu spannungsführenden Teilen der 110-kV-Freileitung entsprechend DIN EN 50341-1:2013-11 und DIN EN 50341-2-4:2019-09 (Abschnitt 5.9 "Äußere Abstände") zwingend zu gewährleisten. - Alle Folgemaßnahmen (bauliche Veränderungen an der 110-kV-Leitungsanlage), die zur Einhaltung der im vorigen Punkt genannten Vorschriften (z. B. Abstände zu Straßen und Bauwerken sowie die bruch sichere Aufhängung) notwendig werden, sind vom Bauträger unter Berücksichtigung evtl. bestehender vertraglicher Vereinbarungen mit der Sachsen-Energie AG zu finanzieren. - Grundsätzlich gilt, dass Baumaßnahmen bis zu einem Abstand von 10 m von den Außenkanten der Fundamente/Eckstiele unserer Leitungsmaste nicht zulässig sind. - Bei der Planung von Arbeiten im Bereich der Freileitung sind die im beiliegenden Merkblatt (110-kV-Freileitungen) und die in der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ aufgeführten Sicherheitsforderungen zu beachten und einzuhalten. - Bei landschaftsgestalterischen Maßnahmen ist zu beachten, dass im Bereich der 110-kV-Freileitung die derzeit vorhandenen Geländeprofile beibehalten werden. Insbesondere im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m von den Außenkanten der Fundamente/Eckstiele) ist eine Geländeänderung nicht zulässig. - Des Weiteren dürfen im Schutzstreifenbereich der Leitung keine hochstämmigen Gehölze angepflanzt werden. Bei parallel zur Freileitung angeordneten Gehölzen bzw. Bäumen muss der seitliche Abstand zwischen Bewuchsstandort und dem äußeren Leiterseil so groß sein, dass ein Umbruch der Randbäume unter Annahme der Endwuchshöhe zu keiner Beschädigung der Leitungsanlage führt. Im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m) ist eine Gehölzbepflanzung nicht zulässig.	Der Hinweis betrifft im Übrigen die nachgelagerte Erschließungsplanung bei den öffentlichen Erschließungsmaßnahmen bzw. die Ebene der Baugenehmigung bei den privaten Baugrundstücken.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
V02.8	Konkret ist auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen, die Erfordernis ggf. notwendiger Umbaumaßnahmen an o. g. Freileitungsanlagen zur Umsetzung der dargestellten Planungsmaßnahmen, nicht ableitbar.	
	In Bezug auf die eingereichten Planungsunterlagen weisen wir auf folgende Sachverhalte hin: Sein.- Die im Bereich der Teilfläche D3 dargestellte Zufahrt zum geplanten Umspannwerk ist für Trafotransporte auszulegen. Die dargestellte Zufahrt ist sowohl in ihrem Verlauf als auch im Bereich des Übergangs zum Umspannwerk-Gelände nicht für Trafotransporte geeignet. Es wird vorgeschlagen, den Verlauf der UW-Zufahrt von der öffentlichen Straße zum Umspannwerk-Gelände als Einzelthema abzustimmen. - Die in der textlichen Festsetzung für die Teilfläche 13 angegebene maximale Höhe baulicher Anlagen von 197,0 m über NHN ist in Bezug auf Planungen eines Umspannwerkes (Gebäude und technische Anlagen) nicht ausreichend. - Bezugnehmend auf die Schallemissionskontingentierung weisen wir darauf hin, dass von dem zu errichtenden Umspannwerk ebenfalls Schallemissionen ausgehen werden, welche aber bei der Gebietseinstufung als Gewerbe-/Industriegebiet eingehalten werden. - Eine Aussage zur Planung der Straßenbaumaßnahme „Straße D (West)“ ist erst nach Prüfung der Einhaltung spannungsabhängiger Mindestabstände entsprechend DIN EN 50341-1:2013-11 und DIN EN 50341-2-4:2019-09 (Abschnitt 5.9 "Äußere Abstände") auf Basis eines konkreten Abstandsnachweises, möglich. Zur Erstellung dieses Nachweises sind exakte Lage- und Höhenangaben über HN erforderlich. - In diesem Bereich sind hochstämmige Gehölze als straßenbegleitenden landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht möglich. - Bei den weiteren Planungen der einzelnen Maßnahmen, welche die Schutzstreifenbereiche unserer Freileitungsanlagen tangieren, sind zwingend technische Abstimmung mit	Der Hinweis zur Anlieferung der Trafostation wird innerhalb der nachgelagerten Planung beachtet. Eine Planänderung ist nicht erforderlich, da die im Plan festgesetzten Baugrenzen einen ausreichend breiten unverbauten Bereich gewährleisten und der Zweckverband als Plangeber Zugriff auf die Flächen hat. Der Hinweis zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen wird teilweise beachtet. Es erfolgt keine Änderung der Festsetzungen, da den Belangen der Denkmalpflege auch weiterhin Rechnung getragen werden muss. Die Lage des Umspannwerkes inmitten von Gewerbe- und Industrieflächen lässt keine Überschreitungen von Grenzwerten erwarten. Durch die Möglichkeit der Geländeabsenkung innerhalb der „Fläche für Versorgungsanlagen“ besteht die Möglichkeit, die Trafostationen und Gebäude mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Blickfeldes einzuordnen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Blendschutzwand auf der Faunabrücke und den zu ihr hinführenden Fledermausschutzzaun ein „Sichtschatten“ bis zu einer Höhe von ca. 202 m ü NHN auf ei-

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	der Sachsen Netze HS.HD GmbH, Netzbetrieb Hochspannung, hinsichtlich einzuhaltender Randbedingungen erforderlich.	nem Teil der Fläche abschirmende Wirkung hinsichtlich des Sichtschattens erzeugt und durch den Mast der Freileitung bereits ohnehin eine optisch-visuelle Vorbelastung besteht. Der Hinweis zu hochstämmigen Gehölzen entlang der Straße D-West wird in der nachfolgenden Erschließungsplanung beachtet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem Schutz der Freileitung nicht entgegen. Die Pflanzliste 5 für straßenbegleitende Baumpflanzungen hat Bäume mit einer Höhe von max. 10 m gewählt, um dem Schutz der Freileitung Rechnung zu tragen.
V02.9	Diese Stellungnahme gilt nur für den eingereichten Sachverhalt in Bezug auf die im betreffenden Bereich befindlichen und o. g. 110-kV-Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Ansprechpartner: Herr Bretschneider, Abteilung Hochspannung, Telefon: 0351 5630-25703, E-Mail: marko.bretschneider@sachsenenergie.de. Jedes Bauvorhaben ist separat zur Stellungnahme und Genehmigung bei uns einzureichen. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V02.10	Anlagen: Merkblatt zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
V02.11	SachsenNetze-Registriernummer 15677-2023 Stellungnahme Gas zum IPO Bebauungsplan Nr.1.1 „Technologiepark Feistenberg“ und Technische Planung- Verkehrsanlagen- Teilprojekte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V02.12	Im Baugebiet befinden sich Nieder- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel der SachsenNetze GmbH. Der Anlagenbestand wird Ihnen digital übermittelt. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden. Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, können von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen. Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 3 m. Dieser Schutzstreifen muss unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden. Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang wird im Zuge der nachgeordneten Erschließungsplanung beachtet.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Unsere Versorgungsleitungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Bei Baumpflanzungen halten Sie bitte den Mindestabstand von 2,5 m ein. Sollte dies nicht möglich sein oder kritischen Baumarten, nach derzeitigem Kenntnisstand Ahorn (Spitz-, Bergahorn), Götterbaum, Rosskastanie, Pappel (Schwarz-, Silberpappel), Platane oder Blauzeder, gepflanzt werden sollen, stimmen Sie bitte im Vorfeld geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gasleitungen mit uns ab. Ist die Umverlegung unserer Leitung erforderlich, beantragen Sie dies bitte rechtzeitig. Der Bauherr erhält dazu von uns ein Kostenangebot. Nach Unterzeichnung der Kostenübernahmeerklärung (Rahmenvertrag, Konzessionsvertrag) bzw. Auftragserteilung durch den Bauherrn werden wir den Auftrag ausführen. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Ihr Ansprechpartner ist (...).	
V02.13	Stellungnahme Informationstechnik (SachsenGigaBit GmbH), Registrier-Nr.: 15677-2023 Vorhabensbezeichnung: IPO Bebauungsplan Nr.1.1 „Technologiepark Feistenberg" und Technische Planung- Verkehrsanlagen- Teilprojekte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V02.14	Für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Folgende Abstände zu den Informationstechnikanlagen (HDPE-Rohre mit Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) sind einzuhalten: Parallelführung >0,2 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) >0,2 m. Die Regellegetiefe beträgt 0,6 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder - Aufschüttung nicht verändert werden. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Im Baubereich sind momentan keine Veränderungen oder Erweiterungen unserer Anlagen in Realisierung. Ansprechpartner hierfür ist Herr (...). Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten Ihres Auftraggebers aus. Notwendig werdende Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenGigaBit GmbH Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden anzuzeigen. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenGigaBit GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen. Unsere Stellungnahme für Ihr Vorhaben gilt ein Jahr.	
V04	GDMcom GmbH	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
V04.1	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.945339, 13.908827 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2/K 23 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.943050, 13.896322 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3/K 22 + K 34 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.940786, 13.903829 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 4/K 15 + K 28 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.944594, 13.919335 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 5/Gem. Rottwerndorf WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.923388, 13.963072 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 6/CEF2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.772025, 13.875104 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 7/CEF2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.766397, 13.880183	
V04.2	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Zweckverband IndustriePark Oberelbe (IOP) Entwurf des Bebauungsplanes 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ und Vorentwurf der Verkehrsanlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	PE-Nr.:09079/23 Reg.-Nr.: 09079/23 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. Anlagen: 7 Lagepläne	
V05	Stadtentwässerung Dresden GmbH	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
V05.1	wir danken Ihnen für die Beteiligung an o.g. Planverfahren. Als der im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden zuständige Abwasserentsorger nehmen wir zum vorliegenden B-Plan-Entwurf sowie der technischen Planung wie folgt Stellung. Zum Entwurf des B-Plans 1.1 Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung innerhalb des Gebietes sowie im nachfolgenden Kanalnetz wird durch die Stadtwerke Pirna erbracht. In 2021 erfolgten Beratungen zwischen den Stadtwerken Pirna sowie der Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD) hinsichtlich der Ansätze zur hydraulischen Auslegung des Schmutzwassernetzes. Wir bitten Sie, die unter Punkt 2.9 des Erläuterungsberichts zur Schmutz- und Regenwassererschließung genannten Kontaktdaten der SEDD nicht zu veröffentlichen, sondern nur für die interne Bearbeitung zu verwenden. Der aufgeführte Kontakt ist wie folgt zu ändern: Stadtentwässerung Dresden GmbH Kundenservice Marie-Curie-Straße 7 01139 Dresden service@stadtentwässerung-dresden.de Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der SEDD. Auswirkungen auf eigene Anlagen sind, bei Beachtung der bestehenden vertraglichen Regelungen zur Abwasserüberleitung, nicht zu erwarten. Derzeit erfolgt die Ableitung der Abwässer über die Stadt Pirna und teilweise über die Stadt Heidenau in das Kanalnetz der Landeshauptstadt Dresden (bzw. SEDD). Die zugehörigen maximalen Einleitmengen sind in den Verträgen zur Einleitung zwischen der SEDD und den Städten Pirna und Heidenau, einschließlich deren Nachträge, geregelt. Eine Übernahme von Abwassermengen, die über die vertraglich vereinbarten Anteile hinausgehen, ist nicht möglich. Unter Beachtung der vorstehend genannten Punkte stimmen wir dem Entwurf des B-Plans 1.1 des Zweckverbands IPO zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Absatz innerhalb des Erläuterungsberichts zur Schmutz- und Regenwassererschließung wird entsprechend angepasst. Die Anregungen werden im Zuge der Fortschreibung der Vorplanung umgesetzt.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Zur technischen Planung Die technische Planung berührt keine Aufgabenbereiche der SEDD. Wir nehmen die eingereichten Unterlagen zur Kenntnis.	
V06	Stadtwerke Pirna GmbH	
V06.1	ihrem Antrag entsprechend senden wir Ihnen unseren Leitungsbestand für die Sparten Abwasser, Trinkwasser und Fernwärme der Stadtwerke Pirna GmbH sowie Gas, Strom mit Straßenbeleuchtung und Steuerkabel der Stadtwerke Pirna Energie GmbH Im Bereich des o. g. Bauvorhabens zu. Die beiliegenden Pläne haben das Blattformat A2. Die eingereichte Planung zu Ihrem Bauvorhaben ist nur mit diesem Schreiben gültig. Die Pläne stellen den derzeit bekannten Bestand unserer Anlagen dar, gelten aber nicht als Schacht- und Anschlussgenehmigung. Diese sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen. Angaben unserer Bestandspläne (Maße, Überdeckungen etc.) sind unverbindlich, mit Abweichungen und geringeren Tiefenlagen muss gerechnet werden. Kundenanlagen sind unbedingt zu beachten! Die Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Pirna, u.a. dürfen generell nicht überbaut bzw. überpflanzt werden. Zugänge zu Absperrorganen, Hydranten sowie Umspannstationen müssen jederzeit zugänglich sein. Mindestabstände zum Leitungsbestand sind entsprechend den fachlichen Festlegungen einzuhalten. Für direkte Beschädigung der Versorgungsanlagen, Schäden durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen und Beeinträchtigungen des Versorgungsumfeldes die zu Schäden gegenüber Dritten führen, übernehmen wir keine Haftung. Die Kosten für eine Schadensregulierung sind durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Sollten sich aus Ihrer Baumaßnahme notwendige Veränderungen an unseren bestehenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden auch nach Rückfrage bei der SWP keine Plandokumente übermittelt.

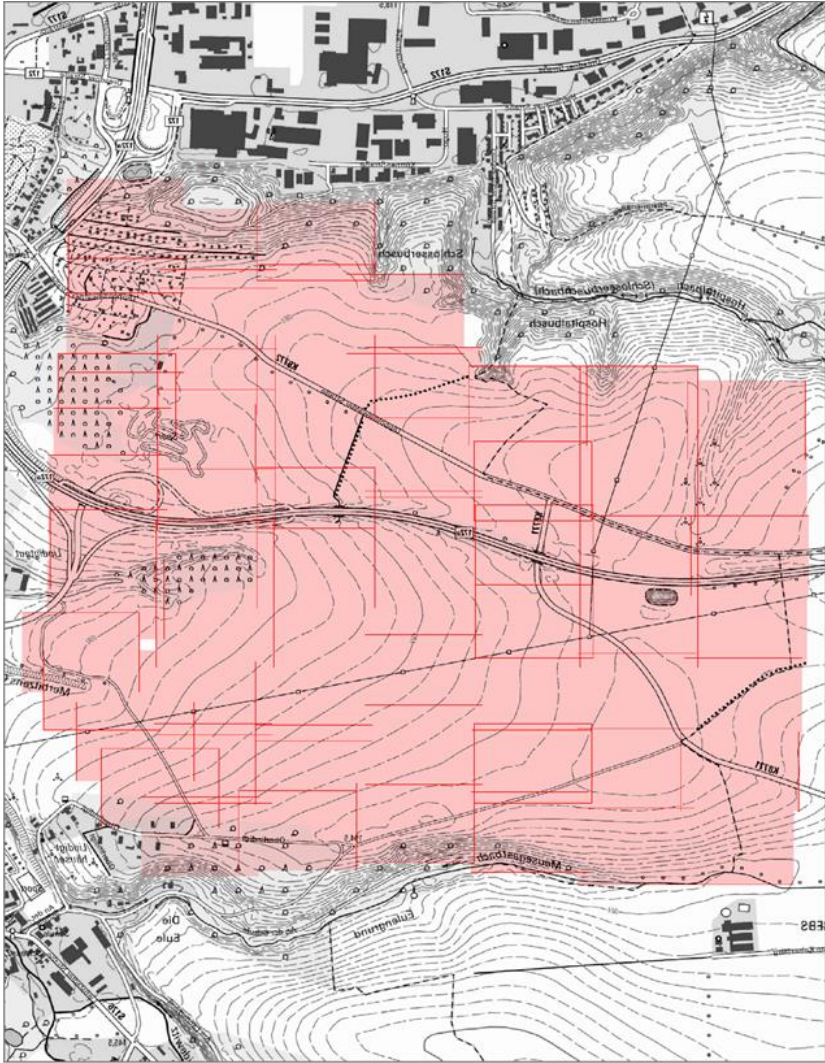
Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Leitungssystemen oder Anlagen ergeben, so sind diese Kosten durch den Antragsteller bzw. Verursacher zu tragen. Ein Flächenauf- bzw. abtrag entlang unserer Anlagen darf nur im Rahmen der mit uns abgestimmten Höhen erfolgen. Ihr geplantes Ver- und Entsorgungskonzept ist rechtzeitig mit uns abzustimmen, ggf. sind Leitungsrechte für vorgelagerte Fremdgrundstücke notwendig. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung und Beurteilung bzgl. einer evtl. Löschwasserbereitstellung für Ihr Bauvorhaben der Stadtverwaltung Pirna (Fachgruppe Feuerwehr) obliegt. Wir möchten Sie bitten, diesbezügliche Anfragen direkt an o.g. Fachgruppe der Stadtverwaltung Pirna zu stellen. Weitere Zusatzbedingungen bezüglich unserer Medienbestände sind wie folgt festgelegt:	
V06.2	Trinkwasser: Für die Versorgung mit Trinkwasser ist eine Erweiterung des Trinkwassernetzes notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V06.3	Fernwärme: Keine Fernwärmeversorgung im Planungsgebiet vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V06.5	Gas: Für die Versorgung mit Gas ist eine Erweiterung des Gasnetzes notwendig. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr (...), gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V06.6	Strom:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Seitens der Abt. Strom gibt es unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände. Die Kosten zur Herstellung, Erweiterung oder dem Umbau von Stromanlagen regeln sich nach der NAV einschließlich dazu ergänzender Bedingungen. Nichtgenutzte vorverlegte Grundstücksanschlüsse sind auf eigene Kosten bzw. gemäß der Festlegung des Erschließungsvertrages zurückzubauen.	
V06.7	Straßenbeleuchtung: Seitens der Abt. Strom gibt es unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände. Für Rückfragen steht Ihnen Herr (...) jederzeit gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V06.8	Steuerkabel: Seitens der Abt. Prozessleittechnik gibt es unter Beachtung der angeführten Punkte, keine Einwände. Bitte beachten Sie, dass sich im Gemeindegebiet Pirna weitere Versorgungsträger (Vodafone, Telekom, etc.) befinden über deren Anlagen wir keine Auskunft geben! Hinweise auf deren Ansprechpartner erhalten Sie über die digitale Bauherrenmappe der Stadt Pirna. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr (...), gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V06.9	Abwasser: Unsere Stellungnahme 20965 vom 24.10.2022 hat weiterhin vollumfänglich Bestand und ist für die weiteren Planungsschritte zu beachten. Im Ergebnis der Sichtung der mit der Behördenbeteiligung vom 27.07.2023 vorliegenden Unterlagen ergeben sich zu unserer o.g. Stellungnahme nachfolgende Ergänzungen/ Konkretisierungen: Schmutzwasserentsorgung	Die Hinweise der Stadtwerke Pirna werden bei der Weiterführung der Planung vollumfänglich beachtet. Gemäß Bewertung der Unteren Wasserbehörde (UWB) zur Erörterung der Vorplanungsergebnisse vom 08.02.2023 kann die schmutzwasserseitige Erschließung als gesichert betrachtet werden.

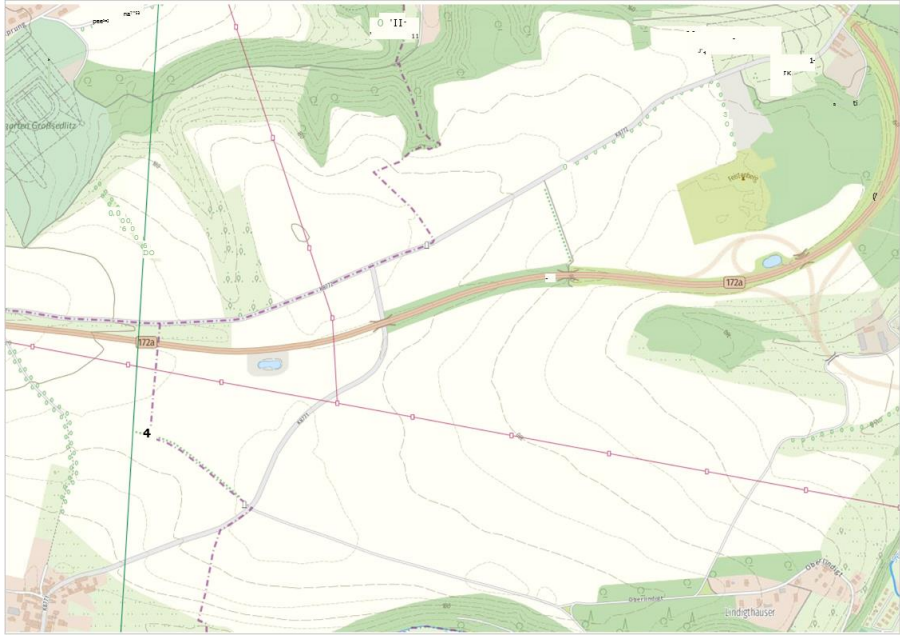
Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von den Teilflächen C + D kann eine Trockenwettermenge von insgesamt 22,1 l/s (Qs 17,1 l/s + Qf 5 l/s) über das Kanalnetz der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) unter den bereits benannten Erfordernissen (Netzerweiterungen/Aufdimensionierungen/ Abstimmungen SEDD nach Vorlage Endausfertigung GEP) abgeleitet werden. Eine Aufteilung der Mengen auf die Teilflächen C + D kann dabei individuell vorgenommen werden. Die Gesamtableitungsmenge von 22,1 l/s Q_t ist dabei jedoch zwingend einzuhalten. Die Übernahme des Schmutzwassers durch die SWP erfolgt an den bekannten Übergabepunkten der B-Plangrenzen der Teilfläche C und D. Voraussetzung sind die netztechnisch erforderlichen Maßnahmen sowie ein entsprechender Erschließungsvertrag. Die unter 4.3 Entwässerungsnetze von ICL dargelegten Vorzugsvarianten sind für uns schlüssig und sollten für die weiteren Planungen so favorisiert werden. Zwingend zu beachten ist, dass die Kanäle, insbesondere die Kontroll- und Revisionsschächte für den Betrieb und die Unterhaltung jederzeit anfahrbar sein müssen, da insbesondere Industriegebiete einen hohen Anspruch an die Entsorgungssicherheit stellen. Die Anlagen sollten deshalb möglichst in den öffentlichen Verkehrsflächen eingeordnet werden, sollten Anlagen private Grundstücksflächen berühren sind hierfür Leitungsrechte und ständige Zutrittsrechte erforderlich. Bei paralleler Trassenführung der Schmutzwasser(SW)- und Regenwasser(RW)kanäle sollte in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Bauraumes auch eine scheitelgleiche Verlegung der Leitungen bzw. auf Grund der erheblich größeren Dimensionen der RW-Kanäle entgegen der Regelbauweise eine Verlegung der RW-Kanäle unterhalb der Ebene der SW-Kanäle in Betracht gezogen werden. Generell sollten möglichst alle Kanalstrecken als Freigefälleleitungen errichtet werden, um den Bau und Betrieb von Streckenpumpwerken (Störungsanfälligkeit, erhöhter Betriebsaufwand) zu vermeiden. Regenwasserentsorgung Eine Ableitung von Regenwasser in das Kanalnetz der SWP ist nicht möglich. Für die Zugängigkeit/ Erreichbarkeit der Kanäle und Anlagen gelten die Anmerkungen zum Schmutzwasser sinngemäß. Insbesondere für die Trassenführung außerhalb des B-Plangebie-	Die Sicherung der erforderlichen Maßnahmen über einen Erschließungsvertrag erfolgt zwischen dem Zweckverband und dem zuständigen Versorgungsträger. Der Trassenverlauf der Abwasserentsorgung verläuft entlang der K 8772 innerhalb einer festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Dies umfasst auch alle notwendigen Straßeninfrastrukturmaßnahmen. Eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist daher nicht erforderlich. Die Textliche Festsetzung 14 begrenzt die vom jeweiligen Baufeld abzuleitende direkte Abflussvolumenstrom von Niederschlagswasser zum Regenrückhaltebecken in geeigneter Weise auf maximal 70 % der Abflussmenge. Damit wird dem Belang zur geforderten Rückhaltung von 30% des ermittelten RW-Anfalls Genüge getan. Für den Bebauungsplan 1.1 stehen grundsätzlich ausreichende Abwasserbehandlungskapazitäten für die Nutzung aller Baufelder zur Verfügung. Um in Zukunft für Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit hohem Abwasseranfall zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, prüft der Zweckverband gegenwärtig die Möglichkeiten zur Erweiterung der Kapazitäten für die Abwasserbehandlung. Davon wurden erste Planungen beauftragt, deren Realisierung allerdings in Abhängigkeit zum tatsächlichen Bedarf steht. Für die gesicherte Erschließung des Bebauungsplangebiets sind diese zusätzlichen Kapazitäten nicht zwingend erforderlich.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	tes (Vorzugsvariante AE 3a) ist für die Bewirtschaftung der Kanalstrecken sowie der geplanten Kaskade ein entsprechender Wirtschaftsweg (Befahrbarkeit SLW 60) erforderlich. Da die geplante offene Kaskade sowie das Tosbecken wasserwirtschaftliche Anlage darstellen, sind hier zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und zum Schutz vor Vandalismus Umzäunungen der offenen Bereiche vorzusehen. Die im Teil Dimensionierung der Vorplanung ausgewählte Trapezform der Kaskade sehen wir aus Sicht des Betriebes und der Unterhaltung als ungünstig. Hier sollte ein Rechteckprofil gewählt werden (geringerer Platzbedarf, geringerer Wartungs- und Unterhaltungsaufwand). Die vorgesehene Rückhaltung von 30 % des ermittelten RW-Anfalls auf den Baufeldern ist baurechtlich festzusetzen und in die späteren Baugenehmigungen aufzunehmen. Im Zuge der nachfolgenden Einleitgenehmigungen für den Anschluss der Grundstücke an das RW-Netz können diese Forderungen ohne vorhergehende baurechtliche Regelungen nicht umgesetzt werden. Um die Gesamtfunktion der RW-Ableitung und -behandlung im B-Plangebiet sicherzustellen ist die Einhaltung dieser Festsetzung zwingende Voraussetzung. Dies umfasst auch die in Kapitel 6.1 und 6.2 der Vorplanung dargestellten Bewirtschaftungsgrundsätze und -konzepte, insbesondere die Einhaltung der getrennten Ableitung und Verbringung des nichtbehandlungsbedürftigen und behandlungsbedürftigen Regenwassers in den Baufeldern. Regenrückhaltebecken(RRB)/ Regenklärbecken(RKB) In den weiteren Planungsphasen sollten zeitnah insbesondere zur technischen Ausführung und Gestaltung des RKB und RRB weitere Abstimmungen mit der SWP erfolgen. Im RKB sollte auf Grund des möglichen Rücklösens von Schadstoffen ein Dauereinstau des Beckens vermieden werden. Die Becken sind so zu dimensionieren, dass ein hinreichend großer AFS63 Rückhaltewirkungsgrad gewährleistet ist. Für die Becken sind entsprechende Füllstands- und Ablaufmengenmessungen vorzusehen (empfohlen: System VEGA). Die Messungen bedürfen eines Elt-Anschlusses und entsprechende Steuer-/Schaltschränke an den Anlagen. Sollte die im Punkt 5.9.4 angedachte Einordnung von Stauraumkanälen (SRK) zur Optimierung des Beckenvolumens des RRB in den RW-Kanalstrecken weiterverfolgt werden, ist hierfür ein Ge-	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	samtsteuerungskonzept mit dem RRB zu entwickeln und die Abflüsse entsprechend zu regeln. Die SRK sind dann gleichfalls mit Füllstands- und Abflussmessungen auszurüsten, zur Abflussregelung in den SRK sollten Wirbeldrosseln zum Einsatz kommen. Dimensionierung Bei der Kanaldimensionierung ist die Auslastung von 90 % generell nicht zu überschreiten. Bauzeit Die gewählten Ansätze von 15 m/d für die Ermittlung der Bauzeit sehen wir insbesondere für die Verlegung der RW-Kanäle bei den teilweise erheblichen Tiefenlagen und Rohrdimensionen als unrealistisch an. Hier ist aus unseren Erfahrungen eher von einer Verlegeleistung von im Mittel max. 5 m/d auszugehen, für die SW-Kanäle von im Mittel 8 bis max. 12 m/d (u.a. bedingt durch Ausführung mit verschweißten Rohrverbindungen). Auch eine generelle 6 Tage-Arbeitswoche sind im Baugewerbe kaum noch durchzusetzen. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau (...) gerne zur Verfügung.	
V06.10	Unsere Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben verliert ihre Gültigkeit: - bei Änderungen zum Auskunftersuchen - nach 2 Jahren, wenn mit dem Bau nicht begonnen wurde - wenn die Unterbrechung der Bauausführung länger als 1 Jahr dauert. Eine Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag um 1 Jahr erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr (...) jederzeit gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V06.11	Anlagen: - Übersichtsplan Stellungnahme-Nr.: 21519	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	 The image is a topographic map of a landscape. A large area in the center is shaded in red and overlaid with a grid of red lines. The map shows contour lines, roads, and some buildings. The red-shaded area appears to be a proposed development or a specific land use zone. The grid lines are spaced at regular intervals, suggesting a planning or zoning context.	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	- Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen In öffentlichen und privaten Grundstücken, Ausgabe 1982 - Merkblatt zum Schutze unterirdischer Leitungen, Ausgabe 1982 - Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Stand: Dezember 2019	
V07	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	
V07.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
V07.2	In dem angehängten Bild sehen Sie das Plangebiet. Durch den Bau der Auf- und Abfahrt, sowie der beiden Straßen K8771&K8772 sollte es zu keinen Störungen von Vodafone Richtfunkverbindungen kommen. Die Richtfunkverbindung, welche westlich des Plangebiets verläuft, liegt knapp außerhalb des Plangebiets und an dieser Stelle ca. 200m über dem Boden. Der nötige Sicherheitsabstand von 30m wird damit eingehalten. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V08.1	Im Planungsgebiet gibt es keine Anlagen, die sich in der Inhaberschaft des ZAOE befinden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Textliche Festsetzung 9 bzw. die Begründung dazu wird entsprechend präzisiert.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Die geplanten Veränderungen bezüglich der Anbindung der Straße K 8771 - Rückbau und Freigabe nur noch für ÖPNV, Landwirtschaft, Fuß- und Radweg - an das Plangebiet haben negative Auswirkungen auf die öffentliche Abfallentsorgung. Durch diese Maßnahme wird die Tourenplanung beeinflusst und führt zu unnötigen Umwegen und Zeitverlusten. Dies ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen und auch im Hinblick auf die Vermeidung von zusätzlichen fahrzeuggebundenen Emissionen nicht akzeptabel. Wir fordern daher für die öffentliche Abfallentsorgung eine Regelung analog dem ÖPNV, um den Verkehrsweg auch zukünftig nutzen zu können. Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.	
V09	Zweckverband Wasserversorgung Pirna Sebnitz	
V09.1	Wir haben die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Teil-Bebauungsplan 1.1 „Technologiepark Feistenberg“, Entwurf, Stand: 15.07.2022 Vorhandener Leitungs- und Anlagenbestand des ZVWV Pirna/Sebnitz Die Transportleitung IVO 5003 DN 600 St kreuzt im Bereich der K8771 das B-Plangebiet und verläuft anschließend außerhalb dessen Grenze im Randbereich des Wegs Richtung Großsedlitz im Bereich der Ausgleichsmaßnahme K28. Des Weiteren befindet sich im genannten Kreuzungsbereich der Abgabeschacht Krebs. Die entsprechenden Lagepläne wurden bereits an Ihre Planungsbüros Kasparetz-Kuhlmann GmbH und Ingenieurbüro Ulrich Karsch übergeben. Die vorhandenen Leitungen, Kabel und Anlagen liegen mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist die Errichtung von Bauwerken sowie die Lage-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	zung von Schüttgütern und Baustoffen nicht zulässig. Andere Maßnahmen, wie z. B. Geländeregulierungen, bedürfen unserer Zustimmung. Das Pflanzen von Gehölzen darf nur außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.	
V09.2	Trinkwasserversorgung des B-Plangebiets Im Erläuterungsbericht, Abschnitt 3.3.1 Trinkwasserversorgung, sind folgende Aussagen zur Trinkwasserbereitstellung enthalten: 1. Aufgrund der günstigen Lage der Hauptleitung können hohe Leistungswerte für alle geplanten Industrie- und Gewerbeflächen bereitgestellt werden. 2. Laut Auskunft des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz zum Vorentwurf können bei einem direkten Anschluss an die Transportleitung IVO 5003 (Hochbehälter Großcotta - Hochbehälter Heidenau Hoch) bis zu 125 m³/h für die Flächen C und D bereitgestellt werden. Da die Aussage 2 bereits ein genaues Mengenlimit enthält, sollte die Aussage 1 zur Vermeidung von Missverständnissen ersatzlos gestrichen werden.	Der Hinweis ist als unzutreffend einzuordnen. Die Aussage 1 ist entgegen der Äußerung bereits ersatzlos gestrichen worden.
V09.3	Die Versorgung kann ausschließlich durch einen Anschluss des B-Plangebiets an den Abgabeschacht Krebs erfolgen. Daher sind im o. g. Abschnitt des Erläuterungsberichts folgende Änderungen vorzunehmen: Für Fläche C das B-Plangebiet ist eine Anbindung über die neu zu errichtende Haupteerschließung (Anschluss Kreisstraße an B 172a) an den Abgabeschacht Krebs erforderlich. Dieser muss im Zuge der Erschließung umgebaut oder ggf. einschließlich Bauhülle vollständig erneuert werden. Die Flächen D im westlichen und östlichen Bereich können unmittelbar an die Hauptwasserleitung an der Kreisstraße nach Krebs angebunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die trinkwasserseitige Erschließung erfolgt in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Pirna und unter Beachtung der Konzessionen.
V09.4	Für die trinkwasserseitige Erschließung ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung, einschließlich der notwendigen Regelungen zur dinglichen Sicherung der Trinkwasseranlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	in privaten Grundstücken, zwischen den betreffenden Grundstückseigentümern und dem ZVWV, erforderlich. Technische Planung – Verkehrsanlagen – Teilprojekte: - I.1 Auf – und Abfahrt B 172A einschl. Anschluss K 8771 - II.1 K 8771 südlich Auf- und Abfahrt B 172A - III.1 K 8772 Ortsausgang Pirna bis Gemeindegrenze zu Heidenau Durch die genannten Maßnahmen wird der Leitungs- und Anlagenbestand des Zweckverbands Wasserversorgung Pirna/Sebnitz nicht berührt. Diese Stellungnahme ist ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.	
V09.5	Unsere Stellungnahme vom 14.09.2022 ist weiterhin gültig. Anlagen: Lagepläne vom 27.09.2023 Stellungnahme vom 14.09.2022	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V10	50Hertz Transmission GmbH	
V10.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
V12	Kadsoft Computer GmbH, Freital	

Lfd. Nr.	Stellungnehmer / Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag																																										
V12.1	Gern möchten wir uns als Breitbanddienstanbieter aus der Region an diesem Projekt beteiligen. Mit neuester Technologie können über Richtfunk inzwischen bis 10 Gbit/s übertragen werden. Damit ist auch die Versorgung in Industriegebieten sinnvoll. Gleichzeitig sind wir unabhängig von Erdarbeiten, wodurch unser System einfach etabliert werden kann. Gern möchten wir mit Ihnen ins Gespräch kommen. Gemeinsam können wir Ihr Gewerbegebiet attraktiver gestalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.																																										
V14	Ericcson Services GmbH																																											
V14.1	Die Firma Ericcson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. <table><tr><th colspan="2">Senderichtfunkstelle</th><th>Frequenzband</th><th>Funkfeldlänge</th><th colspan="2">Empfängerichtfunkstelle</th></tr><tr><td>Name</td><td>Abstrahlrichtung</td><td></td><td></td><td>Name</td><td>Abstrahlrichtung</td></tr><tr><td>Koordinate Ost</td><td>Antennenhöhe</td><td></td><td></td><td>Koordinate Ost</td><td>Antennenhöhe</td></tr><tr><td>Koordinate Nord</td><td></td><td></td><td></td><td>Koordinate Nord</td><td></td></tr><tr><td>LY4069</td><td></td><td>18GHz</td><td>16.35 km</td><td>LY1594</td><td></td></tr><tr><td>Ost: 13 53 02.817 E</td><td>10.32°</td><td></td><td></td><td>Ost: 13 55 33.003 E</td><td>190.36°</td></tr><tr><td>Nord: 50 49 37.584 N</td><td>19.8m</td><td></td><td></td><td>Nord: 50 58 18.080 N</td><td>15m</td></tr></table> Um die direkte Sichtlinie ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericcson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		LY4069		18GHz	16.35 km	LY1594		Ost: 13 53 02.817 E	10.32°			Ost: 13 55 33.003 E	190.36°	Nord: 50 49 37.584 N	19.8m			Nord: 50 58 18.080 N	15m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle																																								
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																							
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																							
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																								
LY4069		18GHz	16.35 km	LY1594																																								
Ost: 13 53 02.817 E	10.32°			Ost: 13 55 33.003 E	190.36°																																							
Nord: 50 49 37.584 N	19.8m			Nord: 50 58 18.080 N	15m																																							